

# Gegenüberstellung Gebührensatzung Abfallentsorgung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p align="center"><b>Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler</b></p>	<p align="center"><b>Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler</b></p>	<p>Durch den Städte- und Gemeindebund wird keine Mustersatzung für Abfallentsorgungsgebühren bereitgestellt. Seitens des Städte- und Gemeindebund wurde daher empfohlen, die entsprechenden Satzungsregelungen der Mustersatzung Abwassergebühren heran zu ziehen und entsprechend anzupassen.</p>
<p>Satzung vom 25.06.1997; in Kraft getreten am 01.07.1997            1. Nachtragssatzung vom 18.12.1997; in Kraft getreten am 01.01.1998            ...            21. Nachtragssatzung vom 13.12.2017; in Kraft getreten am 01.01.2018</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV.NW.S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p align="center"><b>§ 1 Abfallentsorgungsgebühren</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren aufgrund von § 6 KAG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallentsorgungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	<p align="center"><b>§ 1 Abfallentsorgungsgebühren</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Eschweiler und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren aufgrund von §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallentsorgungsgebühr ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p>	
<p align="center"><b>§ 2 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind</p>	<p align="center"><b>§ 2 Gebührenpflichtige</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind</p>	

<p>a) der Eigentümer des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abfallentsorgung ausgeht; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,</p> <p>b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.</p> <p>Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat; die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.</p> <p>(3) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften abweichend von Abs. 2 der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.</p> <p>Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.</p>	<p>a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,</p> <p>b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.</p> <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p> <p>(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich</p> <p>a) ohne Benutzung einer Biotonne</p> <p>aa) für einen 60-l Abfallbehälter 136,19 Euro,</p> <p>bb) für einen 120-l Abfallbehälter 227,94 Euro,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gebührenmaßstab und Gebührensatz</b></p> <p>(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich</p> <p>a) ohne Benutzung einer Biotonne</p> <p>aa) für einen 60-l Abfallbehälter 133,37 Euro,</p> <p>bb) für einen 120-l Abfallbehälter 223,85 Euro,</p>	

<p>cc) für einen 240-l Abfallbehälter 411,45 Euro, dd) für einen 1,1 cbm Container 1.726,60 Euro,</p> <p>b) mit Benutzung einer Biotonne aa) für einen 60-l Abfallbehälter 169,75 Euro, bb) für einen 120-l Abfallbehälter 273,53 Euro, cc) für einen 240-l Abfallbehälter 481,09 Euro, dd) für einen 1,1 cbm Container 1.796,24 Euro.</p> <p>(3) Bei Grundstücken mit mehreren Restmülltonnen, aber nur einer Biotonne, wird bei der Gebührenberechnung die Biotonne der jeweils größten Restmülltonne zugeordnet.</p> <p>(4) Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 69,64 Euro jährlich erhoben.</p> <p>(5) Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,90 Euro erhoben. Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,10 Euro erhoben.</p> <p>(6) Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) abgegolten.</p>	<p>cc) für einen 240-l Abfallbehälter 404,81 Euro, dd) für einen 1,1 cbm Container 1.701,66 Euro,</p> <p>b) mit Benutzung einer Biotonne aa) für einen 60-l Abfallbehälter 169,72 Euro, bb) für einen 120-l Abfallbehälter 273,20 Euro, cc) für einen 240-l Abfallbehälter 480,15 Euro, dd) für einen 1,1 cbm Container 1.777,00 Euro.</p> <p>(3) Bei Grundstücken mit mehreren Restmülltonnen, aber nur einer Biotonne, wird bei der Gebührenberechnung die Biotonne der jeweils größten Restmülltonne zugeordnet.</p> <p>(4) Bei Grundstücken, auf denen die Anzahl der Biotonnen die Anzahl der Restmülltonnen übersteigt, wird für jede zusätzliche Biotonne eine Gebühr in Höhe von 75,34 Euro jährlich erhoben.</p> <p>(5) Für zugelassene Abfallsäcke nach § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von je 4,80 Euro erhoben. Für zugelassene Papiersäcke für Grün- und Bioabfälle nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung werden Benutzungsgebühren in Höhe von 3,20 Euro erhoben.</p> <p>(6) Mit den Gebühren nach Abs. 2 sind die Kosten der sonstigen Entsorgungsleistungen (z.B. Sperrgutabfuhr, Schadstoffmobil, Ast- und Strauchschnitt) abgegolten.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht; Fälligkeit und Erhebung der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht; Fälligkeit und Erhebung der Gebühr</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des auf den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss</p>	

<p>lauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.</p> <p>(2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die künftige Benutzung einer Biotonne oder durch die Rückgabe der Biotonne, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.</p> <p>(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für jeden vollen Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.</p> <p>(4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.</p> <p>(5) Die Benutzungsgebühren für Abfallsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.</p>	<p>entfällt.</p> <p>(2) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr aufgrund einer Änderung der Anzahl der Abfallbehälter, durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens, durch die künftige Benutzung einer Biotonne oder durch die Rückgabe der Biotonne, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.</p> <p>(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für jeden vollen Monat der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.</p> <p>(4) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über Grundbesitzabgaben fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Erhebung zusammen mit anderen Abgaben, so bestimmt sich die Fälligkeit nach § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, in den Fällen des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes nach der dortigen Regelung.</p> <p>(5) Die Benutzungsgebühren für Abfallsäcke werden jeweils mit dem Erwerb fällig.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ermäßigung und Erlass von Gebühren</b></p> <p>Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den §§ 163, 227 der Abgabenordnung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Billigkeits- und Härtefallregelung</b></p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abfallentsorgungsgebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p>	<p>Ermäßigungen sind in der Satzung nicht vorgesehen. Anpassung an die Regelungen der Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Auskunftspflicht, Kontrolle</b></p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Auskunftspflicht, Kontrolle</b></p> <p>(1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>In-Kraft-Treten der jeweiligen Satzung siehe Überschrift.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler vom 25.06.1997 in der Fassung der 21. Nachtragssatzung vom 13.12.2017 außer Kraft.</p>	